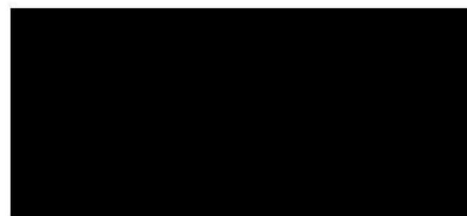


FAX

An: Landratsamt Freising Vet
Fax-Nr.: 08161600611

Von:



Datum: 23.5.2022

Betreff: Antwort

PER FAX

Landratsamt Freising
Lebensmittelüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 09.05.2022 zu meiner VIG-Anfrage "Kontrollbericht zu Metzgerei Mündl OHG [#245986]" vom 09.04.2022.

Nachfolgend erlaube ich mir, Ihre abenteuerliche Argumentation zu widerlegen.

"Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG ist das Landratsamt Freising verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen."

Das ist unstrittig. Mein Antrag enthält hierzu folgende Passage:

»Ich weise Sie daraufhin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall erkläre ich mich mit der Datenweitergabe einverstanden und bitte um Weiterbearbeitung des Antrags.«

Ist an dieser Formulierung eventuell etwas missverständlich?

"Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt."

Auch dies ist unstrittig. Mein Antrag enthält keine gegenteilige Aussage.

"Die Verarbeitung Ihrer Daten ist dementsprechend ggf. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)."

Das ist ebenfalls unstrittig. Mein Antrag enthält wiederum keine gegenteilige Aussage oder gar Forderung hierzu.

"Eine (Einzel-)Information über die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht ist weder im Rahmen der DSGVO noch des VIG vorgesehen."

Das ist nicht korrekt.

Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO verpflichtet Sie die Empfänger meiner personenbezogenen Daten offenzulegen. Insbesondere würde Ihre Weigerung meine Rechte nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und Art. 15 Abs. 1 Buchstabe g DSGVO einschränken.

"Die Aufforderung der Behörde zu einer automatisierten Information des Antragstellers im Rahmen des Antrages auf Information stellt damit grundsätzlich einen bedingten (unzulässigen) Widerspruch (Art. 21 DSGVO) dar."

Das ist Unfug. Ich habe Sie nicht zu einer automatisierten Information aufgefordert. Ihr Verweis auf Art. 21 DSGVO ist nicht nur nicht richtig, er ist nicht einmal falsch; er ist schlicht Nonsens.

Der von Ihnen konstruierte Widerspruch ist weder explizit, noch implizit in meiner Anfrage enthalten. Scheinbar wurde er konstruiert, um sich vor der Beantwortung meiner VIG-Anfrage zu drücken.

"Sofern dieser Widerspruch aufrechterhalten wird, würden hierdurch die Rechtsfolgen des § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG negiert, was zu einer fehlenden, weiteren Bearbeitungsmöglichkeit des Landratsamtes Freising führt."

Wie zuvor ausgeführt, existiert in meiner Anfrage weder ein Widerspruch, noch schränkt meine Anfrage § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG ein. Damit sind auch diese Ausführungen Unfug.

Um Ihnen jedoch keinen Vorwand zur Arbeitsverweigerung zu liefern, ziehe ich folgenden Absatz aus meiner Anfrage zurück:

»Wenn meine Daten an den betreffenden Betrieb weitergeben werden, möchte ich von ihnen schriftlich darüber informiert werden, auch wenn dies nach Abschluss meiner Anfrage erfolgt. Bitte bestätigen Sie mir das zur Vermeidung von Nachfragen.«

Ich bitte um Empfangsbestätigung und gehe davon aus, dass mein Antrag nun unverzüglich und ohne weitere Verzögerungen bearbeitet wird.

Ich behalte mir vor, den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

